

## 1. Allgemeines

- 1.1. Die LEWERO GmbH („LEWERO“; Römerstraße 8, 61197 Florstadt; Registergericht: Amtsgericht Friedberg, HRB 7065) erbringt Beratungs- und Lieferleistungen an Unternehmenskunden auf Grundlage des Angebotes der LEWERO, der Auftragsbestätigung, der Leistungsbeschreibung und den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Lieferungen und Leistungen im Bereich der LEWERO-Lichtberatung (gemeinsam als „Vertragsbedingungen Lichtberatung“ bezeichnet).
- 1.2. Im Bereich Industrie- und Gewerbebeleuchtung entwickelt LEWERO im Rahmen der sog. LEWERO-Lichtberatung energetische Konzepte für Einsparmaßnahmen für Betriebe mit dem Ziel, CO<sup>2</sup>-Emissionen zu reduzieren. Zu den Leistungen gehört auch die Lieferung von zu den Licht-Konzepten passenden Komponenten durch entsprechende Lieferanten.

## 2. Geltungsbereich

- 2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit und juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der LEWERO GmbH und dem Auftraggeber im Bereich der LEWERO-Lichtberatung und verknüpften Tätigkeiten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten sowohl für Werk- als auch Dienstleistungen und Lieferungen.
- 2.2. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, LEWERO hätte ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn LEWERO eine Lieferung oder Leistung an den Auftraggeber in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführt.

## 3. Zustandekommen des Vertrages

- 3.1. Ein Vertrag kommt zustande, indem LEWERO einen schriftlichen Auftrag des Auftraggebers per Auftragsbestätigung annimmt. Eine Beauftragung muss in Textform (elektronisch oder auch schriftlich) erfolgen. Die Abgabe eines verbindlichen Angebotes zur Beauftragung von LEWERO ist auch elektronisch per Mausclick über die Webseite von LEWERO möglich. Für den Inhalt des jeweiligen Vertrages ist die textliche Auftragsbestätigung von LEWERO gegebenenfalls in Verbindung mit dem erstellten Leistungsverzeichnis maßgebend. Die Annahme erfolgt in der Form, in der das Angebot vorgelegt wurde.
- 3.2. Eigenschaftsangaben, welche die Produkte und Leistungen von LEWERO betreffen, sind ihr nur dann zuzurechnen, wenn diese Angaben – von LEWERO stammen oder im ausdrücklichen Auftrag von LEWERO getätigt werden oder – von LEWERO ausdrücklich autorisiert sind.
- 3.3. Abweichungen vom erteilten Auftrag, den AGB oder von einzelauftragsbezogenen besonderen Vertragsbedingungen sind ausdrücklich zu vereinbaren. Mündliche Abreden und Vermerke auf Briefbögen, Preislisten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen usw. gelten demnach nur, wenn LEWERO sie schriftlich bzw. in Textform (§ 126b BGB) bestätigt hat. Ergibt sich die Notwendigkeit von Zusatz- oder Ergänzungstätigkeiten, wird LEWERO den Auftraggeber hierauf aufmerksam machen. In diesem Fall erfolgt eine Auftragsenerweiterung durch LEWERO auch dadurch, dass der Auftraggeber die Zusatz- oder Ergänzungstätigkeit anfordert oder aber entgegennimmt.
- 3.4. Zusatz- und Nachtragsaufträge sind nur dann verbindlich, wenn sie LEWERO vom Auftraggeber schriftlich bzw. in Textform erteilt werden. Für sie gelten die Bedingungen des Hauptvertrages. Abweichungen davon bedürfen der schriftlichen bzw. in Textform übermittelten Bestätigung des Auftraggebers.
- 3.5. LEWERO behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen (Plänen, Zeichnungen, Kalkulationen etc.) alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Auftraggeber gibt sämtliche Angebotsunterlagen auf Verlangen des Auftragnehmers unverzüglich an den Auftragnehmer heraus, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Entsprechendes gilt insbesondere auch für alle anderen Unterlagen, Entwürfe, Proben, Muster und Modelle.

#### 4. Leistungsumfang der LEWERO

- 4.1. LEWERO erbringt gegenüber dem Auftraggeber Beratungs-, Service-, Support und Lieferleistungen. Hierzu gehören im Einzelnen:
  - 4.1.1. **Licht-Beratung:** LEWERO berät den Auftraggeber über Verbesserungslösungen im Einklang mit den jeweiligen räumlichen Gegebenheiten des Auftragsgebers mit dem Ziel ein auf die Gebäudenutzung abgestimmtes Lichtkonzept zu erstellen, welches zur Energieverbrauchssenkung und Beleuchtungsoptimierung beiträgt. Beratungsleistungen der LEWERO bestehen in der unabhängigen und weisungsfreien Beratung des Auftraggebers als Dienstleistung. Ein konkreter Erfolg wird weder geschuldet noch garantiert.
  - 4.1.2. **Analyse:** Auf der Basis einer umfassenden Bestandsaufnahme inkl. Sichtung der Gebäude- und Beleuchtungspläne analysiert LEWERO den IST-Zustand und erstellt ein detailliertes Beleuchtungskonzept, welches auch erste, unverbindliche, herstellerunabhängige Empfehlungen für zu beschaffende Produkte beinhaltet. Sofern der Auftraggeber die erforderlichen Daten für die IST-Zustandsanalyse bereits erfasst hat, kann die Bestandsaufnahme auf Wunsch des Auftraggebers entfallen. Der Auftraggeber erklärt und gewährleistet die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm übermittelten Daten, Zeichnungen und anderer Unterlagen als Grundlage für die Bestandsanalyse. LEWERO ist berechtigt, die weiteren Leistungen auf Basis dieser Informationen zu erbringen.
  - 4.1.3. **Planung:** Zu der auf der vorherigen Analyse aufsetzenden Planung der Beleuchtung, gehört auch die Planung von Fluchtwegen nach der Arbeitsstättenrichtlinie sowie die Analyse der Energieeinsparpotenziale in der Bestandsanlage und die Nutzbarkeit von Energiemanagementsystemen.
  - 4.1.4. **Entscheidung:** Nach einer Präsentation und Bemusterung der Komponenten wird der Auftraggeber von LEWERO aufgefordert, über eine Auftragsvergabe hinsichtlich der zu installierenden Komponenten und passende Hersteller zu entscheiden. Der Auftraggeber entscheidet in alleiniger Verantwortung über den Zeitpunkt sowie Art und Umfang der von LEWERO empfohlenen oder mit ihr abgestimmten Maßnahmen. Dies gilt selbst dann, wenn LEWERO die Umsetzung abgestimmter Planungen oder Maßnahmen durch den Auftraggeber begleitet.
  - 4.1.5. **Lieferung:** Nach erfolgter Auftragsvergabe an die Komponentenhersteller und Installationsbetriebe wird LEWERO im Namen und im Auftrag des Auftraggebers die Produktion und Lieferung der projektbezogenen Waren bzw. Komponenten beauftragen.
  - 4.1.6. **Realisierung:** Nach erfolgter Auftragserteilung ist LEWERO verpflichtet, den jeweiligen Installationsbetrieb über die umzusetzenden Maßnahmen zu unterrichten und die Realisierung der Installation zu überwachen. Zur Installation gehört insbesondere auch die Programmierung der Sensorik sowie des Gateways für die kabellose Verbindung von Innen- und Außenbeleuchtung. Mit dem Abschlussgespräch zwischen den Parteien erfolgt die Abnahme sowie die Übergabe der Projektdokumentation.
- 4.2. LEWERO ist verpflichtet, die Beratungs- Planungs- und Lieferleistungen ordnungsgemäß, sach- und fachgerecht und unter Beachtung und Berücksichtigung der jeweils geltenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsgrundlagen zu erbringen.
- 4.3. Sofern erforderlich, sind die Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien im Auftrag aufgeführt. Für den Umfang der Lieferung oder Leistung ist die Auftragsbestätigung der LEWERO in Textform maßgebend.
- 4.4. LEWERO hat die Ausübung dieser Tätigkeiten die Pflicht, fachkundige Beratungsleistungen und Analysen gemäß der in der Auftragsbestätigung vereinbarter Standards zu erbringen.
- 4.5. Die Weitergabe oder Präsentation schriftlicher Ausarbeitungen oder Ergebnisse von LEWERO gegenüber Dritten bedürfen der vorherigen Zustimmung von LEWERO und erfolgen allein im Interesse und im Auftrag des Auftraggebers. Der Dritte wird hierdurch nicht in den Schutzbereich des Auftrages zwischen dem Auftraggeber und der LEWERO einbezogen. Dies gilt auch dann, wenn der Dritte ganz oder teilweise die Vergütung der Tätigkeit von LEWERO für den Auftraggeber trägt oder diese übernimmt.
- 4.6. LEWERO kann sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter (Lichtplaner, Elektroplaner) als Erfüllungsgehilfen bedienen.

#### 5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 5.1. Die Einhaltung der Leistungsverpflichtungen durch LEWERO setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung bzw. Vornahme der Verpflichtungen und Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers voraus. Dem

**Stand: Januar 2024**

Auftraggeber obliegt es, relevante Informationen und Unterlagen bereitzustellen, die für die Durchführung des Projektes bzw. Auftrages notwendig sind.

- 5.2. LEWERO legt die vom Auftraggeber mitgeteilten Informationen bzw. zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie das übermittelte Zahlenmaterial bei ihrer Tätigkeit als vollständig und richtig zugrunde. Zur Überprüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ordnungsmäßigkeit oder zur Durchführung eigener Recherchen ist LEWERO nicht verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen des erteilten Auftrages von LEWERO Plausibilitätsprüfungen oder Wertermittlungen vorzunehmen sind, die allein an die vom Auftraggeber mitgeteilten Informationen, Angaben oder Unterlagenanknüpfen und nicht deren Überprüfung zum Inhalt haben.
- 5.3. Die Gesamtverantwortung sowie die Entscheidungskompetenz verbleiben beim Auftraggeber.
- 5.4. LEWERO wird alle Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers rechtzeitig anfordern. Reicht der Auftraggeber nach entsprechender Aufforderung durch LEWERO die erforderlichen Daten nicht ein, bzw. verwehrt den Zutritt, ist LEWERO berechtigt, den Projekt-Zeitplan zu ändern, um die geschuldete Leistung vertragsgemäß erbringen zu können. Kommt es zu einer endgültigen Mitwirkungsverweigerung nach Fristsetzung, ist LEWERO berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

## **6. Preise/Zahlungsbedingungen**

- 6.1. Der Auftraggeber ist zur Zahlung einer vereinbarten Vergütung gemäß der Auftragsbestätigung verpflichtet. Im Fall des Verzugs gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 6.2. Sofern sich aus dem Angebot von LEWERO bzw. der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die zugrunde gelegten Preise für zu liefernden Komponenten Ex Works (INCOTERMS 2020). Soweit Verpackung anfällt, verpackt LEWERO entsprechend den bestehenden Vorschriften und verfährt nach § 4 VerpackV.
- 6.3. Die im Angebot ausgewiesenen Preise von LEWERO verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.
- 6.4. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf Wunsch des Auftraggebers auf seine Kosten. LEWERO haftet nicht für den Untergang der Ware während des Transports, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt. Jegliches Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Ware geht mit der ordnungsgemäßen Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer auf den Auftraggeber über. LEWERO ist nicht verpflichtet, eine Transportversicherung für die Ware abzuschließen. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob der Transport durch LEWERO oder den Kunden organisiert wird.
- 6.5. Rechnungsbeträge sind grundsätzlich ohne Abzug bei Lieferung zur Zahlung fällig, wenn nicht ein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde.
- 6.6. Anfallende Nebenkosten (Reisekosten, Auslagen etc.) werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt, wenn keine andere Regelung vereinbart wurde.
- 6.7. Die Herstellungskosten für Muster (Einzelfertigungen) sind vergütungspflichtig, sofern nicht anderweitig Vereinbarung getroffen wurde. Die Preise werden gesondert ausgewiesen. Dies gilt nicht für Fertigungsfreigabemuster.
- 6.8. Ergibt sich für eine vereinbarungsgemäß frühestens vier Monate nach Vertragsschluss zu erbringende Leistung oder Teilleistung eine Änderung eines kalkulationsrelevanten Kostenbestandteils der Selbstkosten (Preise für Roh- oder Hilfsstoffe sowie Löhne und Transportkosten), die zu einer über 5 % hinausgehenden Änderung der kalkulierten Selbstkosten für die Leistung oder Teilleistung führt, ist auf Verlangen einer Vertragspartei unter Offenlegung der Urkalkulation ein neuer Preis, bestehend aus den tatsächlichen Mehr- oder Minderkosten zuzüglich der sich aus der Urkalkulation ergebenden übrigen Preisbestandteile zu vereinbaren. Der aus der Urkalkulation errechnete Geldbetrag für Wagnis und Gewinn bleibt unverändert.
- 6.9. Führt diese Preisanpassung zu einer wesentlichen Überschreitung des veranschlagten Preises der Gesamtleistung, kann der Auftraggeber den Vertrag in Bezug auf die betreffende Leistung/Lieferung kündigen.

Der LEWERO stehen dann nur die vertraglich bestimmte Vergütung für die übrigen vertraglichen Leistungen zu.

- 6.10. Tritt beim Auftraggebern nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung in seiner Vermögenslage ein, kann LEWERO für alle noch auszuführenden Leistungen und Lieferungen aus Verträgen aus demselben rechtlichen Verhältnis (§ 273 BGB) nach Wahl von LEWERO Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Entspricht der Auftraggeber diesem Verlangen nicht in angemessener Frist, kann LEWERO von diesen Verträgen zurücktreten.
- 6.11. Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den Auftraggeber sind – ohne anderweitige Vereinbarung, zumindest in Textform, ausgeschlossen - soweit nicht Gegenforderungen unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind. Ansprüche gegen LEWERO können nur mit deren Zustimmung abgetreten werden.

## 7. Versand /Gefahrtragung

- 7.1. Die Lieferung der Komponenten für das Beleuchtungskonzept erfolgt ab Werk. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die EXW (INCOTERMS 2020) als Lieferbedingungen anzuwenden. Ist nicht anderes vereinbart, werden die Waren an die vom Auftragsgeber angegebene Lieferanschrift geliefert.
- 7.2. Etwaig vereinbarte Lieferfristen gelten ab Werk, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Solche Lieferfristen beginnen mit dem in der Auftragsbestätigung vorgesehenen Zeitpunkt, frühestens jedoch, wenn die vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Abrufe und Versandanschriften vorliegen, alle Einzelheiten des Auftrags klargestellt sind und der Auftraggeber vereinbarte Anzahlungen bzw. Sicherheiten geleistet hat.
- 7.3. Soweit eine Lieferfrist vereinbart ist, verlängert sich diese angemessen, wenn der Auftraggeber mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Versandanschrift – Mitteilungen, Anzahlungen oder Sicherheiten in Rückstand ist. Ist ein Liefertermin vereinbart, so verschiebt sich dieser angemessen, wenn der Auftraggeber mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Versandanschrift – Mitteilungen, Anzahlungen oder Sicherheiten in Rückstand ist. Werden vom Auftraggebern nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags gewünscht, so beginnt die Lieferfrist erst mit der Bestätigung der Änderung durch LEWERO. Ein vereinbarter Liefertermin verschiebt sich entsprechend.
- 7.4. Kommt es durch Einwirkung höherer Gewalt (z.B. Verkehrsstörungen unter Einschluss solcher im internationalen Warenverkehr, namentlich bei Importen, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, oder von LEWERO nicht zu vertretende behördliche Anordnungen, auch soweit diese bei Vorlieferanten eintreten) zur Verzögerung der Ausführung des Auftrages, so hat LEWERO diese nicht zu vertreten. Die Lieferverzögerungen wegen höherer Gewalt berechtigten LEWERO, die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zu verlängern oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Behinderung für einen Zeitraum von mehr als zwei Monate besteht.
- 7.5. Die Parteien werden sich über den Eintritt eines Falles der höheren Gewalt sowie über die voraussichtliche Dauer der Störung unverzüglich gegenseitig unterrichten. Im Übrigen bleibt der Vertrag unverändert bestehen. Dauert die Störung länger als zwei Monate, so steht beiden Vertragsparteien nach angemessener Nachfristsetzung das Recht zu, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Lieferverzögerung nicht mehr zumutbar ist. Weitergehende Rechte, z.B. Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.
- 7.6. Kommt der Auftraggeber bei einem festgelegten Liefertermin in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, ist LEWERO berechtigt, Ersatz des ihr insoweit entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall gehen die Sach- und Preisgefahr, insbesondere auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache auf den Auftraggeber über. Weitere vertragliche oder gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 7.7. Sollte LEWERO den Transport von Produkten oder Komponenten für den Auftraggeber organisieren, ist LEWERO nicht verantwortlich für das Verhalten des Paketdienstes, Spediteurs oder sonstigen Transporteurs. Dies gilt insbesondere für eine Nichteinhaltung der Lieferfrist durch den Paketdienst, den Spediteur oder

Stand: Januar 2024

sonstigen Transporteur. LEWERO wird dem Auftraggeber aber auf Verlangen gegen Nachweis einer entsprechenden zeitlichen Abweichung die erhaltenen Zuschläge für Termin- oder Expresszustellungen erstatten.

- 7.8. LEWERO ist zu Teillieferungen bzw. damit verbundenen Teilrechnungen berechtigt, wenn dies nicht mit zusätzlichen Kosten für den Auftraggeber verbunden ist.

## 8. Beschaffenheitskriterien

- 8.1. Güte und Maße der geschäftsgegenständlichen Produkte und Komponenten ergeben sich aus den DIN-Normen bzw. Werkstoffblättern, Zertifikaten u. ä. und den sonstigen produktspezifischen Standards und Berechnungen, soweit nicht anderweitige Normen, insbesondere ausländische Normen, vereinbart oder Inhalt des Angebots bzw. der Auftragsbestätigung von LEWERO sind. Sofern keine DIN-Normen oder Werkstoffblätter, Zertifikate u. ä. bestehen, gelten die entsprechenden Euro-Normen, mangels solcher, der Handelsbrauch. In jedem Fall gelten individuelle Vereinbarungen hinsichtlich der Beschaffenheit der geschäftsgegenständlichen Produkte vorrangig.
- 8.2. Die Haftung aus Eigenschaftszusicherungen oder Garantieübernahmen ist in allen Fällen ausgeschlossen, denen keine schriftliche Zusicherung von LEWERO zu Grunde liegt.
- 8.3. LEWERO ist befugt, den Versandweg und den Einsatz der Transportmittel auswählen bzw. festzulegen, sofern keine anderweitige Vereinbarung für die Versendung der geschäftsgegenständlichen Produkte getroffen wurde.

## 9. Mängelrüge, Mängelhaftung, Gewährleistung

- 9.1. Der Liefergegenstand ist mangelfrei, wenn er bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen (§ 434 Abs. 2) und den Montageanforderungen (§ 434 Abs. 4 BGB) entspricht. Hingegen ist für die Mangelfreiheit des Liefergegenstandes keine Voraussetzung, dass dieser den objektiven Anforderungen des § 434 Abs. 3 entspricht, sofern und soweit der Auftraggeber und LEWERO eine Vereinbarung über die subjektiven Anforderungen des Liefergegenstandes getroffen haben. Die vorstehende Regelung in Satz 2 gilt in den Fällen des sog. Lieferantenregresses (§ 478 BGB) nicht, wenn der Liefergegenstand in einer Sache mit digitalen Elementen im Sinne von § 327a Abs. 3 BGB besteht.
- 9.2. Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 633ff. BGB, 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelrügen sind, wenn es sich um offensichtliche Mängel handelt, unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Tagen nach Empfang des Liefergegenstandes geltend zu machen.
- 9.3. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innerhalb von 10 Tagen, anzuzeigen. Andernfalls gilt die Leistung als ordnungsgemäß erbracht.
- 9.4. Toleranzen nach DIN 7715-5, Klasse P3, stellen keine Mängel dar.
- 9.5. Voraussetzung für Mängelansprüche ist die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der LEWERO zur Ausführung der Lieferung vom Auftraggeber vorgelegten Informationen sowie die sachgemäße und zweckgerichtete Nutzung dieser durch den Auftraggeber. LEWERO haftet nicht für Mängel, die auf vom Auftraggeber überlassenen falschen Informationen oder ungeeigneten Werkzeugen entstehen.
- 9.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate.
- 9.7. Bei berechtigter Mängelrüge leistet LEWERO Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung bzw. Neuherstellung. Der Auftraggeber hat LEWERO in jedem Fall für diese Nacherfüllung eine angemessene Frist von mindestens 14 Tagen, gerechnet ab Erhalt der Mängelrüge, einzuräumen. Kommt LEWERO der Nacherfüllung innerhalb der angemessenen Frist nicht nach oderschlägt diese fehl, hat der Auftraggeber das Recht, Minderung zu verlangen oder bei nicht nur unerheblicher Pflichtverletzung vom Vertrag zurückzutreten. Sind nur Teile der Lieferung mangelhaft, beziehen sich die weiteren Rechte des Auftraggebers nur auf den mangelhaften Teil der Lieferung, es sei denn, die Teillieferung hat für ihn kein Interesse. Nachbesserungen seitens des Auftraggebers dürfen nur nach ausdrücklicher, vorheriger Abstimmung

mit LEWERO erfolgen. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Haftung.

- 9.8. Bei Produkten, die nach Angaben oder Unterlagen des Auftraggebers hergestellt werden, bleibt die Verantwortung dafür, dass durch diese Anfertigung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden beim Auftraggeber. Für alle hieraus entstehenden Schäden muss der Auftraggeber LEWERO schadlos halten. LEWERO übernimmt weder Haftung für die Herkunft der Unterlagen des Auftraggebers noch für die Herkunft von hochgeladenem Bildmaterial (bei der Nutzung des FoamCreators /ToolScan); Diese obliegt dem Auftraggeber/Auftraggebern.
- 9.9. Bei Sonderanfertigungen ist der Auftraggeber verpflichtet, Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der vereinbarten Menge anzuerkennen. Eine Gewähr für die spezifischen Gewichte kann nicht übernommen werden. LEWERO behält sich die handelsüblichen Abweichungen vor. Sonderanfertigungen sind grundsätzlich von der Rücknahme ausgeschlossen.

## **10. Eigentumsvorbehalt**

- 10.1. LEWERO behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren vor. Dieser Vorbehalt nebst der nachstehenden Erweiterung gilt bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die LEWERO im Interesse des Auftraggebers eingegangen ist und die im Zusammenhang mit der Lieferung stehen.
- 10.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln und LEWERO unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist.
- 10.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Kaufgegenstand im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug ist. Die aus dem Weiterverkauf bzw. der Weiterverarbeitung resultierenden Forderungen tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherheitshalber an LEWERO im vollen Umfang ab.

## **11. Allgemeine Haftung**

- 11.1. LEWERO haftet dem Auftraggeber für die von ihr bzw. ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Dies gilt nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit und sofern eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wurde. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.
- 11.2. Die Haftung für Fälle einfacher Fahrlässigkeit im Zuge der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten gemäß Ziffer 4.1.1 bis 4.1.3. ist auf das Umsatzvolumen im betreffenden Auftrag im jeweiligen Kalenderjahr je Schadensereignis und Jahr beschränkt.
- 11.3. Die LEWERO erbringt die Leistungen auf Basis der vom Auftraggeber im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 5.5 überlassenen Unterlagen. Für Leistungsstörungen, die allein auf lückenhafte oder unvollständige Angaben und/oder Unterlagen des Auftraggebers zurückzuführen sind, haftet LEWERO nicht.
- 11.4. Die gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
- 11.5. Soweit die Haftung von LEWERO ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- 11.6. LEWERO ist zu Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teilleistung ist für den Auftraggeber nicht von Interesse.

## 12. Datenschutz

- 12.1. LEWERO verarbeitet die vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit diesem zwischen LEWERO und dem Auftragnehmer bestehenden Vertragsverhältnis überlassenen personenbezogenen Daten von Mitarbeitern des Auftragnehmers und sonstigen Daten (zusammen „Daten“) zum Zwecke der Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses im Rahmen des geltenden Datenschutzrechts in seiner jeweils gültigen Fassung. Es gelten die unter <https://www.LEWERO.de/pages/datenschutz.php> aufgeführten Datenschutzzinformationen.
- 12.2. Grundsätzlich erfolgt die Kommunikation im Rahmen dieses Vertrags online per E-Mail. Dazu gehört der Versand von Rechnungen und anderen Dokumenten als unverschlüsselter E-Mail-Anhang. Lediglich Bankdaten und Geburtsdatum werden ausgestern, um einen Missbrauch zu verhindern. Die unverschlüsselte Versendung erfolgt auf das Risiko des Auftraggebers. Dies gilt insbesondere für das Risiko, dass Dritte vom Inhalt der Rechnungen und Dokumente Kenntnis erlangen. Bei technischen Störungen (bspw. Serverausfall) ist LEWERO berechtigt, einen anderen Kommunikationsweg (z. B. per Post) zu wählen.

## 13. Geheimhaltung

- 13.1. Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind, für die Dauer von fünf Jahren ab Vertragsschluss, geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
- 13.2. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemeinzugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.
- 13.3. Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten, insbesondere ihren freien Mitarbeitern und den für sie tätigen Werkunternehmern sowie Dienstleistern, sicherstellen, dass auch diese für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäftsgeheimnisse unterlassen.

## 14. Werbeklausel bzw. Veröffentlichungen

- 14.1. Mit Vertragsbeginn ist LEWERO berechtigt, den Namen des Auftraggebers, dessen Logo und die Art der Tätigkeit inner- und außerhalb der LEWERO als Referenz zu verwenden. Insoweit entbindet der Auftraggeber LEWERO bereits jetzt von der Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit.
- 14.2. Für Werbemaßnahmen ist der Auftraggeber mit Vertragsbeginn berechtigt, den Namen der LEWERO, deren Logo und die Art der vertraglichen Leistung zu verwenden. Insoweit entbindet LEWERO den Auftraggeber bereits jetzt von der Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit.

## 15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich dieser Vorschrift, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausschließlich der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgesehen ist. Dies gilt auch für die Änderung des Textformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 15.2. Auch ein elektronisch signiertes und elektronisch übermittelte Dokument ist zulässig, bei dem durch ein digitales Protokoll der Dokumenthistorie (Abschlusszertifikat) des Anbieters (z.B. Adobe Sign oder DocuSign) sichergestellt wird, dass der Unterzeichner identifizierbar und eine nachträgliche Veränderung der Daten erkennbar ist.
- 15.3. Als Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung sowie der Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten wird der Sitz der LEWERO vereinbart. Die Vertragsbeziehungen unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG).

15.4. LEWERO kann die vertraglich geschuldeten Leistungen, mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers, ganz oder teilweise durch von ihr bestimmte Unterauftragnehmer bzw. Sub-Dienstleister ausführen lassen.

15.5. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieser Vereinbarung davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien bereits jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für das Ausfüllen von Lücken dieser Vereinbarung.